

WEISUNG

(gültig ab 1. November 2024)

Konsumverbot von Suchtmitteln an der OSUA

(Tabakwaren, E-Zigaretten, VAPE, Snus, Alkohol, Drogen)

Grundsatz

Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, Snus, Alkohol und Drogen ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal (Aussen- und Innenräume) und während aller Schulanlässe strikt verboten. Basis der Regelung sind das Bundesgesetz, die VO über die Volksschule sowie die OSUA-Schulordnung (siehe unten).



Aargau

Bundesgesetz

Im [Kanton Aargau](#) trat am 1. Mai 2010 das Bundesgesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Es gibt keine weiterführende kantonale Gesetzgebung. Somit ist das Rauchen in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen sowie in allen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen verboten.

Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2022)

§ 12 Verhalten und Schulordnung

1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

2 Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,

b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

3 Der Gemeinderat kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält.

Schulordnung der Kreisschule Oberstufe Unterer Aaretal (Stand 12. Februar 2024)

Wichtige Hinweise (Punkt 2)

Der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten (Vapes), Alkohol und Drogen ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulareal, in den Schulräumlichkeiten und während aller Schulanlässe verboten.

Regelung während der Unterrichtszeit

1. Bei Verstössen gegen diese Regelung werden die Eltern der Schüler/innen durch die Lehrperson/Lehrpersonen oder/und die Schulleitung informiert.
2. Bei wiederholten Verstössen gegen diese Weisung informiert die Schulleitung die Eltern und erlässt eine Busse. Als weitere Konsequenz kann die Schulleitung die/den fehlbare/n Schülerin/Schüler zum Besuch bei der ags verpflichten.